

Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

"Bob- Skeleton Club Sachsen Oberbärenburg" (BSC Sachsen Oberbärenburg)

und hat seinen Sitz in Altenberg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

- (2) Nach der Eintragung in das Vereinsregister strebt der Verein die unmittelbare Mitgliedschaft in dem Fachverband des Landessportbundes Sachsen e.V. an, dessen Zweck die Förderung und Ausübung des Bob- und Skeletonsports.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Kalenderjahr endet am 31. Dezember 2004.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist

a) die Förderung und Ausübung des Bob- und Skeletonsport in den Bereichen Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport;

b) die bob- und skeletonsportliche aus- und Fortbildung von Kindern und Jugendlichen;

c) die Organisation und Durchführung von Bob- und Skeletonsportveranstaltungen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; ihnen dürfen nur notwendige Auslagen erstattet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Für Mitglieder des Vereins wird die Ehrenamtspauschale in Höhe bis 840 EUR pro Jahr eingeführt (§ 3 Nr. 26a EStG). Mitglieder erhalten die Ehrenamtspauschale nur dann, wenn sie aktiv für den Verein tätig werden. Die Ehrenamtspauschale erhalten die Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Es gibt:
 - a) erwachsene Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - b) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender schriftliche Aufnahmeantrag. Aufnahmeanträge Jugendlicher bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über die Annahme von Aufnahmeanträgen entscheidet der Vorstand durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss. Die Entscheidungen über Aufnahmeanträge hat der Vorstand den Antragstellern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung der Entscheidung ist nicht erforderlich. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit einer befürwortenden Entscheidung des Vorstandes.
- (4) Gegen einen den Aufnahmeantrag ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben; gleichzeitig ist die Beschlussfassung über die Beschwerde als Tagesordnungspunkt anzukündigen. Die Mitgliederversammlung hat über die Beschwerde durch Beschluss zu entscheiden. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig und unanfechtbar; sie muss dem Antragsteller unverzüglich schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, unter Beachtung und Einhaltung aller einschlägigen vereins- und verbandsrechtlichen Bestimmungen die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die gemeinnützigen Zwecke des Vereins zu unterstützen, die Satzung und Anordnungen des Vereins einzuhalten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (3) Alle beschlossenen Beiträge und Umlagen müssen von den Mitgliedern fristgerecht entrichtet werden. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein;
 - b) Ausschluss;
 - c) Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) Tod;
 - e) Löschung des Vereins im Vereinsregister.

- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist es erforderlich und ausreichend, dass die Austrittserklärung einem Mitglied des Vorstandes rechtzeitig zugeht.

- (3) Mitglieder, die in grober Weise gegen Satzungsbestimmungen oder die gemeinnützigen Interessen des Vereins verstoßen, können nach Gewährung rechtlichen Gehörs durch den Vorstand mit Beschluss der Mitgliederversammlung, welche einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder bedarf, ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat den betroffenen Mitglieder zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der über den Antrag entschieden werden soll, eine zu begründende Ausschließungsankündigung zuzustellen. Schriftliche Stellungnahmen zu Ausschließungsankündigungen sind vom Vorstand in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit einem von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gefassten Ausschließungsbeschluss rechtswirksam.
Der Vorstand hat ausgeschlossene Mitglieder unverzüglich schriftlich über die Ausschließung zu informieren.

- (4) Mitglieder, die festgesetzte Beiträge weder fristgerecht noch innerhalb der in zwei schriftlichen Mahnungen gesetzten Fristen vollständig entrichtet haben, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
 - die Mahnungen an die dem Verein vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet sind,
 - in der letzten schriftlichen Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste angekündigt worden ist
 - und seit Absendung dieser Mahnung mindestens zwei Monate vergangen sind.

Der Streichungsbeschluss des Vorstandes soll dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt gegeben werden.

- (5) Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern stehen keine Ansprüche auf Gewährung von Anteilen am Vereinsvermögen zu.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben Mitgliedsbeiträge zu leisten, welche als Jahresbeiträge und einmalig zahlbare (Aufnahmegebühren und Umlagen) erhoben werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge sowie über die Erhebung und Höhe von Aufnahmegebühren und/oder Umlagen.
- (3) Der jeweilige Jahresbeitrag ist von den Mitgliedern auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn sie im Verlaufe eines Geschäftsjahres aufgenommen werden oder ausscheiden.
- (4) Der Vorstand kann einzelnen Mitglieder auf begründeten schriftlichen Antrag beschlossene Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und/oder Umlagen nach pflichtgemäßem Ermessen aus wirtschaftlichen Gründen stunden sowie ganz oder teilweise erlassen.

§ 7

Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können zur Unterstützung des Vorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben ein Beirat und/oder Ausschüsse mit besonderer Aufgabenstellung gebildet werden. Über die Einrichtung eines Beirates sowie eines Ausschusses oder mehrere Ausschüsse hat die Mitgliederversammlung durch Beschluss zu entscheiden. Die Mitglieder eines Beirates und der Ausschüsse sind vom Vorstand zu berufen; ihnen steht lediglich ein Anspruch auf Ersatz notwendiger Auslagen zu.

§ 8

Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen des Vereins sind einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres, durchzuführen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorstand einzuberufen, wenn
 - er es nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
 - oder mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder unter Angabe eines wichtigen Grundes schriftlich zur Einberufung auffordert.
- (2) Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen sowie unter Ankündigung einer bestimmten Tagesordnung und vorgesehener Beschlussfassungen schriftlich einzuberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem

auf die Absendung aller Einladungsschreiben an die von den Mitgliedern jeweils zuletzt bekannt gegebenen Anschriften folgenden Kalendertag.

- (3) Jedes Mitglied kann Ergänzungen einer angekündigten Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 9

Durchführung und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsleiter zu wählen, welcher vor Eintritt in die Tagesordnung alle rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben hat.
- (3) Jedes volljährige Vereinsmitglied hat in Mitgliederversammlungen eine Stimme; minderjährige Mitglieder sind teilnahmeberechtigt. Rechtsgeschäftliche Vertretungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Über Beschlussanträge wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (5) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn, diese Satzung oder das Gesetz bestimmen ein anderes Mehrheitsverhältnis. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über Ort, Zeitpunkt, Gegenstand und Verlauf aller Mitgliederversammlungen sind Protokolle aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB wird von volljährigen Mitgliedern des Vereins gebildet und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzender;
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) stellvertretender Vorsitzender
- d) Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur alleinigen Vertreten des Vereins erteilen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Mitgliederversammlungen einzeln und jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren mit einfacher Mehrheit zu wählen. Sie

bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt; Wiederwahlen sind zulässig.

- (3) Die Vorstandsämter von aus dem Verein ausscheidenden Mitgliedern enden mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder unverzüglich schriftlich unter Ankündigung der notwendigen Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Amtszeit eines neu gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der Amtszeit der verbliebenen Vorstandsmitglieder.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte. Er hat alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen, soweit sie nicht gemäß der Satzung oder kraft gesetzlicher Regelungen ausschließlich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, insbesondere
- a) Aufnahme von Mitgliedern und Mitwirkung bei der Beendigung von Mitgliedschaften;
 - b) Aufstellung von Wirtschaftsplänen für jedes Geschäftsjahr sowie Erstellung der Jahresabschlüsse;
 - c) Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen;
 - d) Ausführung aller Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Erlass verbindlicher Vereinsordnungen;
 - f) zweckgerechte Verwendung vereinnahmter Spenden.
- (2) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden bzw. in dessen Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich, telegrafisch oder telefonisch, einzuberufen sind. Bei der Einberufung soll eine Tagesordnung angekündigt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüssen werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (4) Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich, telegrafisch oder telefonisch gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligen.
- (5) Über alle Vorstandssitzungen sind schriftliche Protokolle anzufertigen, welche von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 12 Ehrenmitglieder

- (1) Mit Beschluss der Mitgliederversammlung, welche einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf, können Mitglieder des Vereins, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Sie sind von der Pflicht zur Entrichtung von Jahresbeiträgen und etwaigen Umlagen befreit.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung hat jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren zwei Kassenprüfer zu bestellen, welche weder vom Vorstand noch dem Beirat und/oder Ausschüssen angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich aller Bücher und Belege jährlich sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Der Mitgliederversammlung ist von den Kassenprüfern im Verlaufe der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung ein Prüfbericht zu erstatten. Bei Feststellung einer ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte ist der Mitgliederversammlung die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder vorzuschlagen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur in einer unter Ankündigung einer Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt gesondert einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei einem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Sachsen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Ziff. (1) a) bis c) dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 27. September 2022.